

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 2 3 / 2 0 2 2 / B V**

Datum:  
12.10.2022

Federführung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:  
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Einwohnerantrag Klimaentscheid Heidelberg  
Entscheidung über die Zulässigkeit**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 20. Oktober 2022

Beratungsfolge:

| Gremium:    | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung: | Handzeichen: |
|-------------|-----------------|-------------|---------------------------------------|--------------|
| Gemeinderat | 13.10.2022      | Ö           | ( ) ja ( ) nein ( ) ohne              |              |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Dem Gemeinderat wird folgender Beschluss empfohlen:*

*Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 20b Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass der am 12.09.2022 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

| Bezeichnung:                    | Betrag in Euro: |
|---------------------------------|-----------------|
| <b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b> |                 |
| • keine                         |                 |
|                                 |                 |
| <b>Einnahmen:</b>               |                 |
| • keine                         |                 |
|                                 |                 |
| <b>Finanzierung:</b>            |                 |
| • keine                         |                 |
|                                 |                 |
| <b>Folgekosten:</b>             |                 |
| • keine                         |                 |
|                                 |                 |

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der eingereichte Einwohnerantrag ist als unzulässig abzulehnen. Der Antrag enthält keine Begründung, die aber als formale Voraussetzung gemäß § 20b Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) zwingend notwendig ist. Der Gemeinderat hat bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit kein Ermessen.

## Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

### 10 **Einwohnerantrag Klimaentscheid Heidelberg Entscheidung über die Zulässigkeit Beschlussvorlage 0323/2022/BV**

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner informiert, dass der Einwohnerantrag zwar unzulässig sei, man sich dennoch inhaltlich mit ihm befassen wolle.

Anschließend übergibt er Bürgermeister Schmidt-Lamontain das Wort.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain erklärt, dass man sich zeitnah mit den Inhalten des Einwohnerantrages beschäftigen und diese im zuständigen Fachausschuss diskutieren wolle. Anschließend würde das Thema im Gemeinderat behandelt.

Folgende Anmerkungen werden im Laufe der Aussprache vorgebracht:

Stadtrat Zieger teilt mit, er wolle die klare positive Botschaft mitgeben, dass man die Ziele des Klima-Entscheidens unterstütze und eine Klimaneutralität bis 2030 erreichen wolle. Ziel sei eine Transparenz bei den Kriterien und eine Umsetzungskontrolle. Die Einrichtung von Bürgerinnen- / Bürgerräten werde angestrebt.

Stadträtin Dr. Röper merkt an, auch die Stadtgesellschaft habe den großen Wunsch das Thema zügig voranzutreiben. Sie erkundigt sich, ob man sich mit den Inhalten noch dieses Jahr konkret befassen könne.

Stadtrat Bartsch berichtet, er könne sich den Zielen des Klimaentscheidens nicht anschließen. Ziel sollte sein, den Wohlstand der Gesellschaft zu vermehren und nicht wegen einer Klima-Religion eingeschränkt zu werden. Der Klimaentscheid sei seines Erachtens kein wichtiges, sondern sogar ein negatives Thema.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Bürgermeister Schmidt-Lamontain bedanken sich bei den Initiatoren des Klimaentscheidens und sagen zu, dass man sich mit dem Forderungskatalog unmittelbar befassen und eine Behandlung des Themas im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität im November 2022 stattfinden werde.

Unter Berücksichtigung dieser Zusage lässt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

**Beschluss des Gemeinderates (Arbeitsauftrag fett dargestellt):**

*Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 20b Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass der am 12.09.2022 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.*

**Außerdem ergeht folgender Arbeitsauftrag:**

*Das Thema wird im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 16.11.2022 behandelt.*

**gezeichnet**  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## Begründung:

### 1. Unzulässigkeit des Einwohnerantrages

#### 1.1. Einreichung eines Einwohnerantrages

Am 12.09.2022 wurde ein Einwohnerantrag mit dem Titel "Klimaentscheid Heidelberg", bestehend aus zahlreichen Unterschriftenblättern, beim Dezernat für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität eingereicht. Ein Muster des Unterschriftenblattes ist als Anlage 01 beigelegt.

#### 1.2. Zulässigkeitsprüfung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist ein Einwohnerantrag an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Der Einwohnerantrag muss insbesondere schriftlich eingereicht, hinreichend bestimmt und mit einer Begründung von einer bestimmten Anzahl von Einwohnern unterzeichnet sein.

- Begründung fehlt

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die notwendige Begründung fehlt. An die Begründung sind zwar keine hohen Anforderungen zu stellen, aber sie zählt zum zwingenden Inhalt eines Einwohnerantrages. Aus ihr muss ersichtlich sein, warum die Behandlung gefordert wird.

Auf dem eingereichten Antrag findet sich weder eine Textstelle, die ausdrücklich "Begründung" genannt wird, noch kann man eine Textstelle als solche auslegen. Es werden lediglich die Forderungen benannt und konkretisiert, ohne hierfür Gründe zu nennen.

Auf dem Unterschriftenblatt befindet sich nur ein Verweis darauf, dass sich "ausführliche Erläuterungen" auf einer Internetseite befinden. Dort werden dann Gründe für die fünf Punkte genannt. Diese Gestaltung genügt jedoch nicht den Anforderungen nach der Gemeindeordnung, weil die sich lediglich im Internet befindlichen Begründungen nicht Teil des Antrages selbst sind und damit nicht von den Unterschriften abgedeckt werden.

- Quorum für die Unterschriftenanzahl von 1,5% (nachrichtlich)

Am maßgeblichen Tag der Einreichung (12.09.2022) lag die Zahl der Abstimmungsberechtigten bei 125 786 Personen. Das notwendige Quorum von 1,5% (§ 20b Absatz 2 Satz 5 GemO) liegt somit bei 1 887 Personen. Bei der Überprüfung und Zählung der Unterschriften durch das Bürgeramt wurden insgesamt 2 415 gültige Unterschriften festgestellt. Das Quorum wäre damit erfüllt.

## **2. Förmliche Behandlung des Antrages**

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages gemäß § 20b Absatz 3 GemO ist eine gebundene Entscheidung, bei der der Gemeinderat kein Ermessen hat. Da eine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung nicht vorliegt, kann der Gemeinderat den Einwohnerantrag nicht etwa im Wege einer Ermessensentscheidung unter Verzicht auf eine Begründung zulassen.

Da der Einwohnerantrag nicht zulässig ist, wird er nicht als Tagesordnungspunkt im Gemeinderat behandelt.

Die Anhörung der Vertrauenspersonen vor der Zulässigkeitsentscheidung ist - im Unterschied zu einem Bürgerbegehren - nicht in der Gemeindeordnung vorgesehen.

## **3. Weiteres Vorgehen**

Um das hinter dem Einwohnerantrag stehende bürgerschaftliche Engagement zu würdigen, kann die Verwaltung auch bei Unzulässigkeit des Antrages die inhaltlichen Punkte des Klimaentscheidungs aufgreifen, allerdings außerhalb des förmlichen Verfahrens zum Einwohnerantrag. Hierzu wird das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie nach gründlicher Würdigung der einzelnen Punkte eine gesonderte Vorlage in einen der nächsten Gremienläufe einbringen, um dem Gemeinderat eine fundierte Beratungsgrundlage zu liefern. Im Rahmen eines solchen zukünftigen Tagesordnungspunktes kann auch Vertretern der Initiative die Gelegenheit gegeben werden, ihr Anliegen persönlich vorzutragen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nicht betroffen

2. Kritische Abwägung /Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Prof. Dr. Eckart Würzner

### **Anlagen zur Drucksache:**

| <b>Nummer:</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|----------------|---|
| 01             | Muster eines Unterschriftenblattes zum Einwohnerantrag Klimaentscheid |